

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)
erlässt die Gemeinde Ettringen folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ettringen vom 10.11.2025

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

a) Kindergarten:	1. Kind	2. Kind
▪ für eine Buchungszeit bis vier Stunden	115,00 €	95,00 €
▪ für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	125,00 €	105,00 €
▪ für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	135,00 €	115,00 €
▪ für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	145,00 €	125,00 €
▪ für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	155,00 €	135,00 €
▪ für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden	165,00 €	145,00 €
▪ für eine Buchungszeit von mehr als neun Stunden	175,00 €	155,00 €
b) für Kinder in einer Krippengruppe	1. Kind	2. Kind
▪ für eine Buchungszeit bis vier Stunden	175,00 €	150,00 €
▪ für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	185,00 €	160,00 €
▪ für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	195,00 €	170,00 €
▪ für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	205,00 €	180,00 €
▪ für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	215,00 €	190,00 €
▪ für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden	225,00 €	200,00 €
▪ für eine Buchungszeit von mehr als neun Stunden	235,00 €	210,00 €

(2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen.

(3) Für die Festsetzung der Gebühren für Zweitkinder werden der Kindergarten und die Kinderkrippe gesondert betrachtet.

(4) Für das dritte und jedes weitere Kind derselben Familie wird keine Gebühr erhoben.

(5) In der jeweiligen Gebühr ist ein Spielgeld in Höhe von 4,50 € je Kind enthalten.

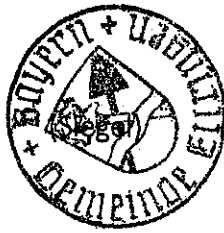
§ 6 Gebührenermäßigung/Beitragszuschuss

Für Kinder, für die der Freistaat Bayern einen Beitragszuschuss zur Entlastung der Familien leistet, wird dieser Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Ettringen vom 26.09.2023 außer Kraft.



Ettringen, 11.11.2025

Ort, Datum

Unterschrift

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ettringen wurde im Rathaus der Gemeinde Ettringen zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 17.11.2025 angeheftet und am 17.12.2025 wieder entfernt.

Ettringen, den 18.12.2025

Gemeinde Ettringen



Robert Sturm
(1. Bürgermeister)

